

München, den 25. Mai 2020

### **Elterninformation zum:**

- **Infektionsgeschehen**
- **Betretungsverbot**
- **Ausweitungen zur schrittweisen Öffnung der Kitas - Aufnahme der Vorschulkinder und Geschwisterkinder ohne Antragsverfahren**
- **Hygienemaßnahmen**
- **Elternentgelte und Verpflegungsgeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

Heute erhalten Sie die aktuellen Informationen zur Ausweitung der schrittweisen Öffnung der Kitas.

### **Infektionsgeschehen:**

Derzeit verlaufen die Zahlen der Neuinfektionen in Bayern gleichmäßig – die Gesamtsituation wird als stabil bezeichnet. Darin begründet liegen die Ausweitungen zur schrittweisen Öffnung der Kitas.

Bei einem bestätigten Corona-Fall wird das Gesundheitsamt unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Es werden Quarantänemaßnahmen für alle unmittelbar Betroffenen verhängt und die Kita geschlossen.

### **Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen bis zum 14. Juni 2020:**

Dieses besteht seit dem 16. März und wurde nur für den Fall der Notbetreuung für Kinder deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind, gelockert (Antragsverfahren).

In der letzten Kabinettsitzung wurde das Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 14. Juni 2020 grundsätzlich verlängert.

Neben der bestehenden Notbetreuung erfolgt die Ausweitung zur schrittweisen Öffnung der Kitas für Vorschulkinder und Geschwisterkinder:

- **Vorschulkinder**  
Ab dem 25. Mai dürfen die Vorschulkinder die Einrichtung wieder besuchen. Ihnen soll damit der Abschied aus ihrer Einrichtung ermöglicht werden. Berechtig sind die Kinder, die zum Schuljahr 2020/21 zur Einschulung an einer Grund- oder Förderschule tatsächlich angemeldet sind. Nicht erfasst sind Kinder, deren Anmeldung zur Einschulung zum Schuljahr 2020/2021 bereits möglich gewesen

wäre, aber nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel, weil diese zurückgestellt wurden.

- **Geschwisterkinder**, die
- ❖ mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- ❖ das betreut werden darf, weil es:
  - ein Vorschulkind ist, oder
  - eine Behinderung hat oder von wesentlicher Behinderung bedroht ist,
- ❖ und die dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen wie dieses Kind, dürfen ebenfalls wieder ihre Kita besuchen.

Der Begriff „Geschwisterkinder“ erfordert ausdrücklich kein Verwandtschaftsverhältnis. Geschwisterkinder werden in der gleichen Gruppe betreut, um keine zusätzlichen möglichen Infektionsketten zu eröffnen. In der Kita werden feste Gruppen gebildet. Eine absolute Größe ist seitens des Ministeriums nicht vorgegeben.

Die Betreuung aller Kinder erfolgt grundsätzlich in den regulären, jeweiligen Buchungszeiten, wenn nicht im Einvernehmen mit Ihnen, liebe Eltern, eine andere Regelung getroffen wird, z.B. bei Personalengpässen.

### **Es gilt weiterhin:**

Die Voraussetzungen für eine Notbetreuung, insbesondere der berechnete Personenkreis, können Sie auf der Internetseite des Staatsministeriums unter folgendem Link nachlesen:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php>.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Coronavirus-Hotline (089) 122 220 der Bayerischen Staatsregierung. Die Telefonberatung ist täglich zwischen 8 und 18 Uhr erreichbar. Sie dient als einheitliche Anlaufstelle für alle Fragen zum Corona-Geschehen.

### **Hygienemaßnahmen:**

Für alle Kinder, die wieder in die Einrichtung kommen, gelten insbesondere hinsichtlich der Hygiene, gelten folgende Abläufe:

### **Bringen und Abholen:**

Sie geben Ihr Kind bitte mit einer nur kurzen Verabschiedung an der Eingangstür an das pädagogische Personal weiter. Halten Sie im Eingangsbereich und vor der Einrichtung unbedingt die vorgeschriebenen Mindestabstände ein.

Bei der Abholung nehmen Sie Ihr Kind bitte an der Eingangstür entgegen und verlassen den Eingangsbereich zügig.

- Mindestabstand und Nasen- und Mundschutz des pädagogischen Personals: Erklären Sie bitte Ihrem Kind, warum Mindestabstände eingehalten werden, und warum das Personal Nasen- und Mundschutz zeitweise trägt: Sollte es notwendig sein, den Mindestabstand zwischen Kindern und Personal zu unterschreiten, z.B. um zu trösten, kuscheln, unterstützende und pflegerische Tätigkeiten vorzunehmen, sind die Mitarbeitenden angehalten, einen Nasen- und Mundschutz zu tragen. Das kann in Form eines Schals bis hin zur Atemschutzmaske geschehen. Vielleicht versteht Ihr Kind diese Maßnahme besser, wenn Sie zuhause auch einmal einen Nasen- und Mundschutz tragen.
- Zur Essensausgabe wird das Personal Handschuhe sowie einen Nasen- und Mundschutz tragen.
- Regelmäßiges Händewaschen bei Kindern und Personal gehören zum Tagesablauf.

### **Gesunde Kinder, Krankheitssymptome und Quarantänemaßnahmen:**

Es gilt weiterhin, dass nur gesunde Kinder in die Einrichtung gebracht werden dürfen. Sofern ein Kind Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, wird die Betreuung von der Kindertageseinrichtung abgelehnt. In diesen Fällen gilt aufgrund der Allgemeinverfügung ein Betretungsverbot für das Kind. Auch diese Voraussetzung wird - wie bisher – in der Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall abgefragt. Auf die Art der Krankheitssymptome kommt es dabei nach dem eindeutigen Wortlaut der Allgemeinverfügung dabei nicht an. Sie und Ihr Kind dürfen ebenfalls nicht unter die bekannten Quarantänebestimmungen fallen.

### **Elternentgelt:**

Für alle Eltern, deren Kinder einen Krippenplatz belegen, gilt eine abweichende Regelung zur Beitragsfreiheit im Kindergarten.

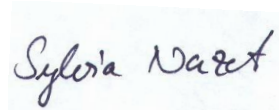
Einen Krippenplatz belegt, derjenige dessen Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme jünger als drei Jahre alt ist. Dieser Platz wird in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres, 31. August belegt, und bleibt bis dahin zahlungspflichtig. Hierfür gewährt die Regierung einen Zuschuss, das Krippengeld. Vollendet das Kind im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, ändert sich der Status des Krippenplatzes nicht. Ein vorzeitiges Aufrücken auf einen Kindergartenplatz ist nur dann möglich, wenn ein im Laufe des Jahres ein Platz im Kindergarten frei wird.

### **Verpflegungsgeld:**

Für die Kinder, die die Kita besuchen werden vorerst die tatsächlichen Kosten für die Verpflegung abgerechnet.

Sollte es abweichende Änderungen geben, informieren wir Sie zeitnah.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung



Sylvia Nazet  
KiTa Verwaltungsleiterin/  
Trägervertreterin